

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1311

Geschäftsstelle  
Dänische Straße 3-5  
24103 Kiel  
0431 / 996 96 36  
[Info@lfsh.de](mailto:Info@lfsh.de)  
[www.lfsh.de](http://www.lfsh.de)

An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
per E-Mail

Kiel, den 12.09.2018

**Gesetz zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

als Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf des SSW und zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD Stellung nehmen zu können.

Der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V. ist nicht in erster Priorität mit fachlichen Wohnraumfragen beschäftigt. Warum wir dennoch auf diesen Gesetzesentwurf aufmerksam geworden sind und uns im Schreiben vom 11. Juni 2018 an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags gewandt haben, begründen wir an dieser Stelle gern ausführlicher.

Das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“<sup>1</sup> und die „Unverletzlichkeit der Wohnung“<sup>2</sup> bewerten die Achtung des Wohnraums als hochrangiges Gut. Der eigene Wohnraum kommt den natürlichen Bedürfnissen des Menschen nach Rückzugsmöglichkeiten und Räumen, in denen er sich frei und ungezwungen verhalten kann, ohne von Dritten beobachtet oder gehört zu werden, entgegen. Diese Bedürfnisse nach Privatheit, Gemeinschaft und Individualität sind umso stärker, je schutzbedürftiger der Mensch oder die Familie ist.

Frauen, die in den Frauenberatungsstellen beraten werden, sind besonders schutzbedürftig. Diese Frauen befinden sich häufig in akuten Notlagen: Sie sind z. B. von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen oder auf andere Weise psychisch und gesundheitlich stark belastet. Es gibt viele Gründe, die einen Wohnungswechsel für diese Frauen notwendig machen können, der häufigste Grund stellt die (räumliche) Trennung von einem gewalttätigen Partner oder Familienangehörigen dar. Gleichzeitig ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für diese Frauen oft ein Hindernisgrund, eine Trennung zu vollziehen.<sup>3</sup> Hochgradig prekär wird die Situation, wenn Frauen aufgrund ihrer Herkunft, einer Behinderung, einer Erkrankung oder als Mutter mehrerer Kinder auf dem Wohnungsmarkt mehrfach diskriminiert sind. Nicht selten spielen auch sozioökonomische Probleme eine Rolle, die zu Armut von z. B. Alleinerziehenden geführt haben. Der angespannte Wohnungsmarkt trifft auch diejenigen Frauen, die aus den Frauenhäusern ausziehen möchten. Die Einrichtung eines öffentlich geförderten Frauen\_Wohnen-Projekts zur Unterstützung speziell dieser Frauen ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für die Zielgruppe der Frauenfacheinrichtungen bereits so groß ist, dass staatlich nachreguliert werden muss. Weiterhin kommen Frauen in die Beratung, die in Unterkünften für Geflüchtete untergebracht sind und über Jahre keinen gesicherten Aufenthalt haben, oder EU-Ausländerinnen, deren Arbeitsverhältnisse de facto gesetzwidrig an Mietverhältnisse geknüpft sind. Diese letztgenannten Frauen sind die Zielgruppen von Mietwucherern, die einzelne Zimmer oder selbst Betten zu unangemessen hohen Preisen auf einem nicht geregelten Wohnungsmarkt vermieten, während der Leistungsträger zahlt.

---

<sup>1</sup> vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sogenannte Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8.

<sup>2</sup> vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 13.

<sup>3</sup> Das gesetzliche Instrument der Wegweisung nach §201a (LVwG) verweist einen gewalttätigen Partner für bis zu 14 Tagen der Wohnung. Darüber hinaus gibt es noch keinen generellen Zuspruch der Wohnung für gewaltbetroffene Frauen. Hinzu kommt, dass Frauen bisher noch zu wenig vor gewalttätigen Ex-Partnern geschützt sind. Das führt dazu, dass betroffene Frauen, deren Aufenthaltsorte dem Täter bekannt bleiben, dennoch weiterer Gewalt oder Stalking ausgesetzt sind und gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln.

So werden im Bereich Wohnen gesellschaftliche Ungleichheit und Einkommensunterschiede besonders deutlich und treffen diejenigen am härtesten, deren Bedarf am größten und deren Situation am angespanntesten ist. Damit wird die Wohnraumfrage zur Sozialen Frage, innerhalb derer der LFSH die Interessen der Frauen vertreten muss, die in den Frauenberatungsstellen und Notrufen Unterstützung suchen.

In diesem Rahmen begrüßen wir die Intention des Gesetzesentwurfs des SSW als einen Baustein, den Wohnungsmarkt zu regulieren. Im Detail befürworten wir die Formulierung von Mindestanforderungen an Wohnraum (m<sup>2</sup> pro Person; Instandhaltung) und die Eindämmung von Zweckentfremdung von Wohnraum. Der Entwurf von Mindestanforderungen an Wohnraum gibt der sogenannten Angemessenheit von Wohnraum<sup>4</sup> ein dringend benötigtes Profil. So werden Ermessensspielräume zu Gunsten der Mietenden begrenzt und ein angemessener Wohnraum einklagbar. Ob die Zweckentfremdung von Wohnraum über die Landesgesetzgebung (Entwurf SSW) oder im kommunalen Ermessen je nach Situation vor Ort (Änderungsentwurf SPD) geregelt werden sollte, können wir nicht abschließend beurteilen, möchten aber dringend an die Fraktionen appellieren, eine Lösung im Sinne der Mietenden zu finden.

Zudem sind weitere Bausteine und Instrumente notwendig, um den Sozialen Wohnungsbau wieder aktiv zu betreiben und die Mietpreise zu regulieren. Denn: mit Wohnraum versorgt oder nicht versorgt zu sein, bestimmt das Dasein des Menschen und zählt daher zu den Kernaufgaben unseres Sozialstaates.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Wulf

(Geschäftsführung LFSH)

---

<sup>4</sup> Siehe aktuelle Volksinitiative der Landesverbände Schleswig-Holstein des Deutschen Mieterbunds und des Sozialverbands Deutschland zur Aufnahme des Rechts auf angemessenen Wohnraum in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein.

